

Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen (VPAA)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 5. Dezember 2003¹ über die persönliche Ausrüstung der Armeeingehörigen wird wie folgt geändert:

*Art. 16 Bst. d
Aufgehoben*

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 26. November 2003² über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden

Art. 10 Sachüberschrift sowie Abs. 2–4

Armeematerial, bundeseigene Infrastruktur, Fachpersonal
und Gutscheine

² Das Armeematerial, die bundeseigene Infrastruktur und das Fachpersonal werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Einsätzen zugunsten Dritter haben die Organisatoren Gebühren nach der Gebührenverordnung VBS vom 8. November 2006³ zu entrichten.

³ Die Funktionärinnen und Funktionäre sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an ausserdienstlichen Tätigkeiten erhalten auf Antrag einen Gutschein zum Bezug eines Halbtax-Bahnbilletts zweiter Klasse für die Reise vom Wohnort an den Ort der ausserdienstlichen Tätigkeit und zurück.

⁴ Das VBS regelt die administrativen Einzelheiten hinsichtlich der Abgabe von Armeematerial.

1 SR 514.10
2 SR 512.30
3 SR 172.045.103

2. Dienstreglement der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994⁴

Ziffer 58 Abs. 4

⁴ Das VBS regelt das Tragen der Uniform ausserhalb der Dienstzeit.

Ziffer 96 Abs. 4

Aufgehoben

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁴ SR 510.107.0